- 61. Findet bei Bersicherungsverträgen und Bestätigungen der Schlesischen Brovinzial-Laudseuersocictät, bei welchen bewegliche Sachen im Bersicherungswerte von mehr als 3000 M den Gegenstand der Berssicherung bilden, die Befreiungsvorschrift unter 2 zu Tarisnummer 70 des Stempelsteuergesets vom 31. Juli 1895 Anwendung?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 23. Januar 1899 i. S. Provinzial-Landseuerssocietäts-Direktion in Breslau (RL) w. preuß. Stempelfiskus (Bekl.). Rep. IV. 250/98.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Bei einer Revision ber Atten ber Provinzial-Landseuersocietät in Breslau hat ber Stempelfiskal als stempelpslichtig erklärt:

- 1. alle unter ber Geltung bes Stempelstenergesetze vom 31. Juli 1895 geschlossenen Versicherungsverträge ber Societät über bewegliche Sachen, sofern die Versicherungssumme mehr als 3000 M beträgt;
- 2. alle unter ber Geltung desselben Gesetzes seitens ber Societät erfolgten Bestätigungen von Bersicherungsverträgen über bewegliche Sachen, welche ohne Genehmigung der Societät aus den Bersichezungsräumen entfernt sind, sofern die Versicherungssumme mehr als 3000 M beträgt.

Demgemäß find von ber Steuerbehörbe

- 1. für 3 Berficherungsverträge 5,10 M, und
- 2. für 2 Bestätigungen 60 3

Stempel nachgeforbert. Die Societät beantragt:

festzustellen, daß sie (die Klägerin) nicht verpflichtet ist, die von ihr nach dem Stempelrevisionsprotosolle d. d. Bressau den 20. August 1897 erforderten Stempelbeträge von 5,70 M zu zahlen.

Der erste Richter hat bem Antrage insoweit entsprochen, als es sich um ben Stempel für die Bestätigungen handelt, im übrigen aber die Rlage abgewiesen.

Auf beiderseitige Berusung hat das Berusungsgericht die Klage gänzlich abgewiesen.

Die gegen bieses Urteil von der Klägerin eingelegte Revision ift zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Der Anspruch der Klägerin stützt sich hinsichtlich des Stempels für die Bestätigungen darauf, daß durch dieselben ein Bersicherungsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werde, und hinsichtlich des
Stempels für die Bersicherungsverträge auf die Befreiung unter 2 zu
Tarif Nr. 70 des Stempelsteuergesetzs vom 31. Juli 1895.

- 1. Der § 14 der "Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Schlesischen Provinzial Landseuerssocietät" (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau für 1891 S. 354) bestimmt:
 - Abs. 1. "Die Versicherung erlischt während der Versicherungs= zeit, wenn ohne Genehmigung der Provinzial-Direktion versicherte

Gegenstände aus den Versicherungsräumen entfernt werden. Die Versicherung erlischt in diesem Falle nur hinsichtlich der betreffenden Gegenstände."

Uhs. 3. "Durch spätere Genehmigung ber Provinzial-Direktion tritt die erloschene Bersicherung mit Rüdwirkung wieder in Kraft."

Abs. 4. "Die Versicherung ruht, wenn die in § 6a vorgeschriebene Anzeige eines Eigentumswechsels binnen der dort angegebenen Frist unterlassen worden ist."

Die "Allgemeinen Bedingungen" bilben einen Bestandteil bes Versicherungsvertrages, welcher nach § 3 berselben regelmäßig baburch geschlossen wird, daß der Versicherungsnehmer einen mit Angabe ber zu versichernden Gegenstände versehenen Antrag einreicht, und die Brovinzial-Direktion die Versicherung, sowie deren Anfang und Dauer in das Lagerbuch einträgt und dem Versicherungsnehmer hierüber, sowie über die an die Bersicherung geknüpften Bedingungen eine Benachrichtigung zugehen läßt. Das Berusungsgericht legt ben § 14 der Allgemeinen Bedingungen, und also ben Berficherungsvertrag, dahin aus, daß, wenn der Versicherte ohne Genehmigung der Provinzial-Direktion versicherte bewegliche Sachen aus ben Berficherungsraumen entfernt und in andere Raume schafft, ber Berficherungsvertrag hinsichtlich biefer Sachen mit allen seinen Wirkungen erlischt. Die Auslegung entspricht dem Wortlaute und dem daraus flar erhellenden Sinne ber Allgemeinen Bedingungen. Wenn, wie die Revision hervorhebt, das Allgemeine Landrecht in den & 2157—2159 II. II Tit. 8 mit ber Entfernung versicherter Gegenstände aus ben Berficherungsräumen andere rechtliche Folgen verbindet, so ist dies gegenüber bem unzweibeutigen Bertragsfinne ohne Bebeutung. einmal erloschene Versicherungsvertrag kann aber nicht wieder aufleben. Dadurch alfo, daß der Versicherte die mit den versicherten Sachen vorgenommene räumliche Veränderung nachträglich anzeigt. und die Provinzial-Direttion diese genehmigt, wird ein neuer Berficherungsvertrag eingegangen, ber nur bas Besondere hat, daß er sich inhaltlich zum größten Teile mit dem alten Vertrage bectt, und bag seine Wirksamkeit bis auf den Zeitpunkt des Erlöschens dieses letteren Bertrages gurudbezogen wird.

2. Versicherungsverträge gegen Feuersgefahr, bei welchen bie versicherte Summe ben Betrag von 3000 M übersteigt, unterliegen

ber Regel nach einer Stempelabgabe, und zwar nicht nur, wenn eine förmliche Vertragsurkunde errichtet wird, sondern auch dann, wenn die Einigung durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen erzielt wird, und nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indes nicht stattgefunden hat, und von den Beteisigten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Ausnahme eines solchen Verstrages zu ersezen.

Tarifnummer 70c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Der letztere Fall liegt hier vor. Denn nach der unangefochtenen und bedenkenfreien Feststellung des Berusungsgerichtes psiegen nach der bestehenden Verkehrssitte über Versicherungsgeschäfte förmliche schriftliche Verträge errichtet zu werden, und wird im Geschäftsbetriebe der Klägerin beabsichtigt, durch den — in den §§ 3 und 14 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen — Brieswechsel die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersehen.

Bon ber Stempelabgabe find indes befreit:

"Bersicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanftalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden, und beren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht."

Unstreitig ist die Schlesische Provinzial-Landsenersocietät eine Bersicherungsanstalt, welche auf Gegenseitigkeit gegründet ist und die Erzielung von Gewinn nicht bezweckt. Ihre Versicherungsverträge sind daher nach der odigen Vorschrift stempelsrei, wenn 1. ihr Geschäftsbetrieb über den Umsang der Provinz Schlesien nicht hinausgeht, und 2. die Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden. Darüber, daß die erste Voraussehung vorhanden ist, sind die Parteien einig. Dagegen hat die zweite Voraussehung die Veranlassung zum Rechtsstreite gegeben.

Eine "Erhebung burch Umlage" findet nach allgemeinem Sprachgebrauche dann ftatt, wenn entweder nach jedem einzelnen eingetretenen Unglücksfalle, oder in bestimmten Zeitpunkten nach Maßgabe der in dem Zeitabschnitte eingetretenen Unglücksfälle der zu ersetzende Schade unter die Versicherten verteilt und von ihnen nach einem bestimmten Maßstabe erhoben wird. Diese Bedeutung muß dem Ausbrucke überall ba beigelegt werben, wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise einen anderen, weiteren Sinn rechtfertigen. Im weiteren Sinne fann ber Ausbruck bebeuten: bie Gingiehung ber Beitrage nach einem burch ftatistische Berechnung ermittelten Durchschnittsfate im voraus, bei nachheriger Ausgleichung durch Erlaß ober mittels eines Refervefonds. Diesen Sinn will bie Rlagerin ber Befreiungsvorschrift untergelegt wissen. Dazu fehlt es jedoch an jedem Anhalte. Die Vorschrift ist auf den Antrag bes Landtagsabgeordneten Engelbrecht in bas Gefet aufgenommen, und es ift baber für beren Auslegung von erheblichem Werte, welchen Sinn biefer Abgeordnete mit bem Ausbrucke verbunden hat. Nach seiner Begründung bes Antrages ift damit bezweckt, Die Berficherungen lokaler Verbande mit geringem Betriebe und primitiven Einrichtungen zu schützen. Diefer Ameck ift bei ber Bergtung bes Antrages auch von anderen Abgeordneten beiont worden, ohne bak sich eine widersprechende Anschauung geltend gemacht hatte.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1895 Bb. 3 S. 2351, 2359 flg.

Von dem Herrenhause ist der Antrag ohne Debatte angenommen worden. Die gesetzgeberischen Faktoren haben also ein Umlageversfahren der einsachsten Art im Auge gehabt und unter "Umlage" eine solche im "engeren" Wortsinne verstanden.

Im Geschäftsbetriebe der Schlesischen Provinzial-Landfeuersocietät werden aber die Bersicherungsbeiträge durch Umlage in dem oben gekennzeichneten "weiteren" Sinne erhoben. Die Befreiungsvorschrift ist daher auf die Bersicherungen dieser Bersicherungsanstalt nicht answendbar. Daraus folgt, daß sowohl deren ursprüngliche Bersicherungsverträge, als auch die sog. Bestätigungen, bei welchen bewegliche Sachen im Versicherungswerte von mehr als 3000 M den Gegenstand der Bersicherung bilden, der Stempelsteuer unterworfen sind."...